

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig-Holstein**

**für den Antrag der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG
zum Umgang mit radioaktiven Stoffen
nach § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und den Bauantrag nach § 62
Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung eines Lagers für schwach- und mit-
telradioaktive Abfälle und Reststoffe**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB) GmbH & Co. oHG, Überseering 12, 22297 Hamburg, hat mit Schreiben vom 5. Mai 2014 und vom 19. Dezember 2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, zum Umgang mit radioaktiven Stoffen beantragt.
Für die Errichtung des Lagers wurde außerdem am 8. Juli 2014 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel ein Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GOBl. Schl.-H. S. 6), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GOBl. Schl.-H. S.3) geändert worden ist, auf Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 73 LBO gestellt.
Gegenstand der Anträge sind die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und Reststoffe („LasmA“) auf dem Gelände des Kernkraftwerks Brunsbüttel.
2. Gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2749) geändert worden ist, i. V. m. der AtVfV ist im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV werden

- der Genehmigungsantrag nach § 7 StrlSchV vom 5. Mai 2014 und das Änderungsschreiben vom 19. Dezember 2014,
- der Bauantrag vom 7. Juli 2014 in der Fassung vom 5. Februar 2015 mit folgenden Bauvorlagen: Lageplan, Bauzeichnungen und Baubeschreibung,
- der Sicherheitsbericht für das Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am Standort des Kernkraftwerks Brunsbüttel (Stand: Februar 2015),
- die Kurzbeschreibung (Stand: Februar 2015) und
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) (Stand: Februar 2015) ausgelegt.

Die zuvor genannten Unterlagen werden in der Zeit **vom 24. Februar 2015 bis einschließlich zum 24. April 2015**

- im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, Pfortnerloge, montags bis freitags von 8:30 bis 15:00 Uhr, und
- bei der Stadt Brunsbüttel, Fachbereich Bau, Foyer, Röntgenstraße 2, 25541 Brunsbüttel, montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, sowie montags von 14:00 bis 16:30 Uhr und dienstags von 14:00 bis 18:00 Uhr,

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Reaktorsicherheit/Reaktorsicherheit_node.html verfügbar.

3. Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 7 Abs. 1 AtVfV innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Energie-

wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Reaktorsicherheit und Strahlenschutz -, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, oder bei der Stadt Brunsbüttel - Fachbereich Bau -, Röntgenstraße 2, 25541 Brunsbüttel, vorgebracht werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die Adresse uvp.kkb-lasma@melur.landsh.de zu richten.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, zu denen unter www.bundesnetzagentur.de/QES weitere Informationen abgerufen werden können.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV).

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 a.E. des Atomgesetzes (AtG) nicht statt.

4. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVfV wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Sollten außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, wird die Zustellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt .

Kiel, den 16. Februar 2015

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein